


BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Bundeswirtschaftskammer

 Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
 Postfach 107

 An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
 1014 Wien

L. Hayek

Betrifft GESETZENTWURF	
Z: <u>30</u>	GE'9 <u>86</u>
Datum: 22. MAI 1986	
Verteilt <u>26. MAI 1986</u> <i>Machlemmer</i>	

Ihre Zahl/Nachricht vom

 Unsere Zahl/Sachbearbeiter
 Sp 118/86/MS

 (0222) 65 05
 4288 DW

 Datum
 21.5.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden.

In der Beilage übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegebenen Stellungnahme zu obigen Betreff zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
 Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

**Bundesministerium für
soziale Verwaltung**

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
Zl.37.001/5-3/86
v. 19.3.1986

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 118/86/Mag.Ke/BTV

(0222) 65 05
4288 DW

Datum
16.5.1986

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeits-
marktförderungsgesetz und das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert werden.**

Der gegenständliche Gesetzentwurf begründet die vorgesehenen Leistungsverbesserungen und Maßnahmen zur leichteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe lapidar mit der Feststellung, daß in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit diese Maßnahmen notwendig wären, den Lebensunterhalt der arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer zu sichern. Diese Begründung ist in sich nicht schlüssig. Auch bei einer erhöhten Arbeitslosigkeit ist der Anspruch des einzelnen Arbeitslosen genau so gesichert wie in Zeiten geringerer Arbeitslosigkeit. Im übrigen verweist ja gerade der Bundesminister für soziale Verwaltung immer wieder darauf, daß die Arbeitslosenrate im internationalen Vergleich niedrig sei. Wir glauben, daß die geltende Rechtslage hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe keineswegs gravierende Lücken oder Härten aufweist, die für viele Arbeitnehmer den Zugang zu diesen Leistungen ausschließen oder erschweren würden. Jede weitere Verbesserung des Zugangs zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung und jede Abschwächung des ohnedies geringen Risikos des Leistungsentzuges verstärkt u.E. die schon jetzt zu beobachtende Tendenz einer Entkoppelung von juristischer Arbeitslosigkeit und echtem Arbeitsmangel. In Zeiten

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

- 2 -

erhöhter Arbeitslosigkeit müßte daher der durch die Rechtsordnung ausgeübte Druck zur Annahme einer Arbeit größer werden, um die Zahl der Arbeitslosen wirksam zu senken. Aus dieser grundsätzlichen Sicht sind die vorgesehenen Leistungsverbesserungen und insbesondere jene ins Auge gefaßten Maßnahmen, die es den Arbeitslosen ermöglichen sollen, die Höhe bzw. den Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes zum Teil selbst zu bestimmen, wodurch u.E. unseriöse Manipulationen geradezu provoziert würden, abzulehnen, zumal bezweifelt werden muß, daß mit den prognostizierten Kosten von einer halben Mrd. Schilling langfristig das Auslangen gefunden werden kann. Geht doch die vorliegende Kostenschätzung von den bestehenden Verhältnissen aus, ohne die durch die beabsichtigte Novelle zweifelsohne bewirkte Einstellungsänderung zur Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen.

Nach Meinung der Bundeskammer ist nunmehr der Zeitpunkt gekommen, eine Senkung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung auf eine Höhe vorzusehen, die ausreicht, um die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in der bisherigen Form finanzieren zu können. In Erwartung einer Arbeitslosenrate von 5,5 % hat das do Bundesministerium bekanntlich ab 1984 eine Erhöhung des bis dahin geltenden Beitragssatzes von 4 % auf 4,4 % vorgenommen. Da diese hohe Arbeitslosenrate nie eingetreten ist, gibt es seit 1984 Überschüsse aus der laufenden Gebarung. Diese betragen 1984 1,5 Mrd. Schilling und 1985 nicht ganz 1 Mrd. Schilling. Auch für das laufende Jahr kann mit einem Überschuß etwa in dieser Größenordnung gerechnet werden. Eine Senkung wäre somit möglich, ohne die Ansprüche der Arbeitnehmer zu beeinträchtigen, weil die Höhe des Arbeitslosenbeitrages zu Beginn des Jahres 1984 auf eine Arbeitslosenrat von 5,5 % abgestellt wurde, die erfreulicherweise nicht eingetreten ist.

Von diesen grundsätzlichen Feststellungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf abgesehen, erlauben wir uns, zu den einzelnen Bestimmungen noch folgendes zu bemerken:

Zu Punkt 1a:

Wir halten es für ungerechtfertigt, Lehrlinge schon ab Beginn der Lehrzeit in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen, ohne eine Beitragsverpflichtung vorzusehen. Dies vor allem deshalb, weil es sich beim Lehrverhältnis um ein besonders stark bestandgeschütztes Arbeitsverhältnis mit einem verhältnismäßig geringen Arbeitslosigkeitsrisiko handelt. Im Hinblick auf die erleichterte Anwartschaftsregelung für Jugendliche unter 25 Jahren in Punkt 5a erscheint die beabsichtigte Regelung daher

- 3 -

unbegründet, weil den Lehrlingen ohnehin nach Absolvierung des 3. Lehrjahres ein Arbeitslosenversicherungsanspruch entsteht. Da die angestrebte Regelung - Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung ohne begleitende Beitragszahlung - überdies in eklatanter Weise gegen das Versicherungsprinzip verstößt und unter Umständen den Wunsch anderer Arbeitnehmer nach analoger Behandlung zur Folge haben könnte, sprechen wir uns für eine Beibehaltung der geltenden Regelung aus.

Zu Punkt 1b:

Wir sprechen uns mit aller Entschiedenheit dagegen aus, daß Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk, einer Gemeinde oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts etc. stehen, nicht mehr von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen werden sollen. Auch die unkündbaren Kammerangestellten sollen also in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Die in den Erläuternden Bemerkungen dafür gegebene Begründung, daß die im Gesetz vorgeschriebenen Ersatzleistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit nicht erbracht werden, ist grundweg falsch, weil es sich dabei um einen Rechtsanspruch handelt. Diese Bestimmung zielt vielmehr darauf ab, auch von Dienstnehmern, die nie in den Genuß von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung kommen können, Arbeitslosenversicherungsbeiträge einfordern zu können. Geht man den Weg des vorliegenden Entwurfes, so wird die Idee der Riskengemeinschaft verlassen und der Versicherungsbeitrag in Wahrheit zu einer Abgabe. Gerade in der Sozialversicherung darf dieser Weg der Entkoppelung von Beitrag und Leistungschance nicht gegangen werden, wie im übrigen auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Beitragstransfer aus der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten beweist.

Hingegen erscheint uns aus administrativen Gründen die Angleichung des Beginns und des Endes der Arbeitslosenversicherungspflicht mit der Pflichtversicherung nach dem ASVG vertretbar. Allerdings bedeutet dies sowohl für den Dienstgeber als auch für den Dienstnehmer eine zusätzliche finanzielle Belastung.

Zu Punkt 3:

Desgleichen sprechen wir uns dagegen aus, daß der Verlust des Arbeitslosengeldes erst mit dem 1. Tag des "möglichen" Beginns dieser Beschäftigung eintreten soll. Dieser Novellierungsvorschlag erscheint nur auf den ersten Blick logisch. Bei näherem Hinsehen zeigt sich, daß die Sanktion des Leistungsentzuges ihre eigentliche Rechtfertigung in der subjektiven Unwilligkeit des Arbeitslosen hat, bei

- 4 -

der objektive Komponenten in den Hintergrund zu treten haben. Bereits mit der Weigerung dokumentiert der Arbeitslose seine Unwilligkeit, sich vermitteln zu lassen, weshalb bereits mit diesem Zeitpunkt die Sanktion Platz zu greifen hat. Unserer Ansicht nach wird damit außerdem eine unkontrollierbare Manipulationsmöglichkeit geschaffen, die es einem arbeitsunwilligen Arbeitslosen sehr leicht macht, weiterhin unberechtigt Arbeitslosengeld zu beziehen. Die Einschaltung des Vermittlungsausschusses trägt nicht nur zu einem vermehrten administrativen Aufwand, sondern auch zu Verzögerungen bei, während der der Arbeitslose Arbeitslosengeld beziehen kann.

Nach dem Entwurf soll der Verlust des Arbeitslosengeldes aber nicht nur später eintreten, sondern auch mit der Dauer von 4 Wochen begrenzt sein, während diese Sanktion nach der geltenden Regelung "für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden 4 Wochen" zu verhängen wäre. Diese doch gravierende Änderung wird in den Erläuternden Bemerkungen mit keinem Wort erwähnt. Wir sprechen uns daher für die Beibehaltung der geltenden Regelung aus.

Zu Punkt 4:

Trotz der vorgeschlagenen geringfügigen Anhebung des Grenzbetrages erscheint uns das Grundproblem der Ungleichbehandlung von landwirtschaftlichen Einkünften und sonstigen Einkünften beim Dazuverdienen nicht gelöst. Nach einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften gelten 31 % des Einheitswertes als Jahreseinkommen, sodaß 1/12 davon als Monateinkünfte anzusehen sind. Stellt man diese Rechnung an, so zeigt sich, daß auch der vorgeschlagene Einheitswert von S 54.000,-- viel zu niedrig ist, um die Gleichstellung mit der Geringfügigkeitsgrenze zu bewirken. Trotz der an sich gebotenen restriktiven Tendenz in der Entwicklung des Arbeitslosenversicherungs-Leistungsrechtes erscheint es uns sachgerecht und geboten, diese Ungleichbehandlung von Einkünften durch entsprechende überproportionale Anhebung des Einheitswertgrenzbetrages zu beseitigen.

Zu Punkt 5 a:

Wenn man schon in den lit. b und c Erleichterungen der Anwartschaft vorsieht, dann ist aber wirklich nicht mehr einzusehen, daß die Regelung der lit. c in berücksichtigungswürdigen Fällen und nach Anhörung des Vermittlungsausschusses auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres gelten soll.

Zu Punkt 5 b:

Anders als im Bereich der Pensionsversicherung erscheint es nicht sinnvoll und sachgerecht, Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld anzurechnen, weil mit einer derartigen Anrechnung im Ergebnis die Arbeitslosenversicherung durch Mittel aus der Arbeitslosenversicherung (AMFG) finanziert wird und derartige Zeiten keinesfalls als echte Erwerbstätigkeit anzusehen sind.

Zu Punkt 7:

Wir sind der Meinung, daß die bisher geltenden Gründe, welche einen Auslandsaufenthalt rechtfertigen, völlig ausreichen. Die dringenden familiären Gründe wären grundsätzlich abzulehnen. Aber auch ein Auslandsaufenthalt zum Zweck einer Ausbildung wäre allenfalls nur dann vertretbar, wenn in den Gesetzestext die in den Erläuternden Bemerkungen gegebene Begründung aufgenommen wird, daß diese spezielle Ausbildung in Österreich nicht angeboten wird.

Zu Punkt 9:

Über die Frage des Bemessungszeitraumes hat im Vorjahr eine kammerinterne Diskussion stattgefunden, bei der überwiegend Argumente für die Beibehaltung des kurzen Bemessungszeitraumes (1 Monat bzw. 4 Wochen) vorgebracht worden sind. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der seinerzeit geltende 3-monatige Bemessungszeitraum einen wesentlich höheren administrativen Verwaltungsaufwand erfordert. Entschieden wenden wir uns aber gegen die Möglichkeit, je nach Günstigkeit im Einzelfall den kürzeren oder längeren Bemessungszeitraum zu wählen. Dies wäre eine weitere abzulehnende Manipulationsmöglichkeit.

Zu Punkt 10:

Aus grundsätzlichen Überlegungen sollten bei Rückforderungen Stundungs- oder Verzugszinsen vorgeschrieben werden. Vor allem ist nicht einzusehen, daß auch bei dolosen oder grob fahrlässig zu Unrecht bezogenen Leistungen weder Stundungs- noch Verzugszinsen vorgeschrieben werden sollen, zumal der Gesetzgeber in jüngster Zeit bei der Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz dem Dienstgeber sehr wohl Stundungs- und Verzugszinsen auferlegt hat. Im übrigen ist die Beschränkung der Rückforderung auf 3 Jahre aus Gründen der Prävention für den Fall dolosen Leistungsbezuges viel zu kurz und müßte erheblich verlängert werden. Dies vor allem wenn man bedenkt, daß Arbeitgeber für Sozialversicherungsbeiträge 5 Jahre und für die Invalidenausgleichstaxen sogar 7 Jahre zurück belangt werden können.

- 6 -

Zu Punkt 12:

Wir sind der Meinung, daß alle Tatbestände des § 16 Abs. 1, also auch die lit. d (Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension) als auch die lit. g (Auslandsaufenthalt) beibehalten werden sollten. Es ist unseres Erachtens nicht einzusehen, daß die erwähnten Pensionen nicht ein Ruhen des Karenzurlaubsgeldes bewirken sollen. Wir halten es auch nicht für zielführend, daß der Auslandsaufenthalt generell möglich sein soll.

Zu Punkt 15 b:

Wir halten es für gerechtfertigt, den 2. Satz in der lit. b zu streichen und damit auch ein geringfügiges Einkommen auf die Notstandshilfe anzurechnen, zumal es sich bei der Notstandshilfe um eine mit der Ausgleichszulage des Pensionsrechts durchaus vergleichbare Leistung handelt. Wenn geringfügige Einkommen auf die Notstandshilfe nicht anzurechnen wären, so könnte die Summe aus geringfügigem Einkommen und Notstandshilfe unter Umständen netto mehr betragen, als der Arbeitslose bei Vollarbeit erzielt; dies würde aber kaum einen Anreiz bieten, eine Vollarbeit anzunehmen.

Zu Punkt 15 e:

Es ist unseres Erachtens nicht vertretbar, beim Anspruch auf Notstandshilfe von der Vollverdienstbestimmung abzugehen, weil eben in diesem Fall keine echte Notlage vorliegt. Allerdings sollte die geltende Bestimmung geschlechtsneutral gefaßt werden, sodaß auch der Mann, wenn die Frau in Vollverdienst steht, die Notstandshilfe verliert. Wir sprechen uns nachdrücklichst gegen ein Abgehen von diesem Grundsatz aus, weil damit der Charakter der Notstandshilfe als eine Fürsorgemaßnahme in Richtung eines verlängerten Arbeitslosengeldbezuges gewandelt würde.

Zu Punkt 16:

In diesem Punkt wird erstmals der arbeitsrechtlich etwas fragwürdige Begriff eines "erweiterten Karenzurlaubes" angeführt, ohne daß dieser näher definiert wird. Die im Abs. 3 vorgesehene Neuregelung, wonach Arbeitslosigkeit auch während der Zeit eines erweiterten Karenzurlaubes anzunehmen ist, würde unseres Erachtens ebenfalls Manipulationsmöglichkeiten Tür und Tor öffnen. Dies vor allem deshalb, weil die beabsichtigte Regelung völlig unbefristet ist und daher unter Umständen nach entsprechenden Absprachen mit dem Dienstgeber durch Jahre hindurch den Bezug von Sondernotstandshilfe ermöglichen würde. Außerdem sprechen wir uns dagegen aus, daß nunmehr auch Auslandsaufenthalte bis zu 2 Monaten zu keinem Ruhen des Anspruchs führen sollen.

Zu Punkt 18:

Auch in diesem Fall ist nicht einzusehen, weshalb vor der Erlassung eine Entscheidung auf Entzug des Arbeitslosengeldes der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören ist.

Zu Punkt 21:

Abgesehen davon, daß der vorgesehene Härteausgleich im Text in keiner Weise ausreichend determiniert und daher schon aus rechtsstaatlichen Gründen äußerst bedenklich ist, erscheint er uns auch sachlich völlig ungerechtfertigt. Wo Härten auftreten können, gibt es ohnedies entsprechende Nachsichtsklauseln im Gesetz. Ein über die im Entwurf vorgesehenen ohnedies sehr weitgehenden Lockerungsbestimmungen hinausgehender Härteausgleich wäre mangels Rechtsanspruch absolut unüberprüfbar und könnte dazu führen, daß die Nichteinhaltung klarer gesetzlicher Bestimmungen nachträglich legalisiert würde. Eine derart unbestimmte Ermächtigung würde das geregelte System der Arbeitslosenversicherung endgültig beseitigen. Denkbar wäre auch daß der Sozialminister mit dieser Klausel, die bisweilen bereits geübte Praxis, in besonderen Aussetzungsfällen trotz nicht beendeter Arbeitsverhältnisse Arbeitslosengeld zu gewähren, gesetzlich absichern will. Sollte letzteres der Fall sein - wofür durchaus gute Gründe sprechen -, sollte statt einer allgemeinen Härteausgleichsklausel der Weg einer ausdrücklichen Regelung für Aussetzungsverträge gegangen werden. Die derzeitige Praxis nämlich, vom Arbeitgeber die komplette Endabrechnung inklusive Abfertigung zu verlangen, beinhaltet sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer große Nachteile. Die derzeitige Regelung, daß der Sozialminister in jedem Einzelfall der Genehmigung des Arbeitslosengeldes bei einem derartigen Aussetzungsvertrag zustimmen muß, ist sicherlich nicht sinnvoll. Wir könnten uns vorstellen, daß die Entscheidung darüber dem Verwaltungsausschuß beim Landesarbeitsamt überlassen würde.

Zu Art. II:

Der neue § 25 AMFG stellt gegenüber der geltenden Regelung insofern eine Systemänderung dar, als nunmehr sowohl die Meldepflicht als auch die Beitragsentrichtung nicht mehr dem Landesarbeitsamt, sondern dem Dienstgeber obliegt, der dann einen Erstattungsantrag stellen kann. Der Dienstgeber muß also in Vorleistung treten, was einen zusätzlichen finanziellen und administrativen Aufwand darstellt. Außerdem fehlt in der vorgeschlagenen Neuregelung eine Frist, innerhalb welcher die Arbeitsmarktverwaltung die Erstattung durchzuführen hat. Es wäre in diesem Fall analog zu § 8 Abs. 4 EFZG eine Frist von längstens 4 Wochen vorzusehen.

- 8 -

Im § 25 c Abs. 3 hätte es zur Klarstellung statt "gesetzliche Krankenversicherung" richtigerweise "nach den Vorschriften des ASVG" zu heißen.

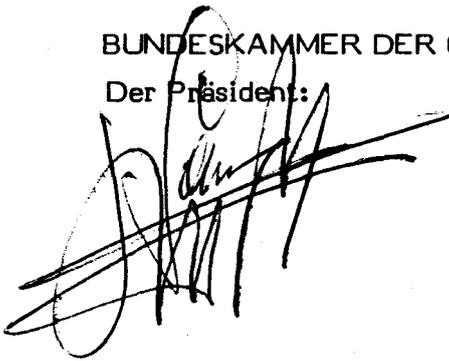
Zu Art. III:

Gegen die in diesem Artikel vorgeschlagenen Ergänzungen bestehen keine Einwände. Wir schlagen daher vor, diese Regelungen analog in den §§ 122 Abs. 4 und 131 a GSVG aufzunehmen.

Abschließend erlauben wir uns nochmals darauf hinzuweisen, daß die Zielsetzung des gegenständlichen Entwurfes unseres Erachtens verfehlt ist, weil die gegenwärtige Rechtslage kaum jemand von den Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausschließt und daher keine Notwendigkeit für einen besseren Zugang zu diesen Leistungen besteht. Jede qualitative Verbesserung des Leistungsangebots der Arbeitslosenversicherung verringert den Druck zur Aufnahme einer Beschäftigung und fördert die Versuche, mit dem geringstmöglichen Aufwand Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Wir sprechen uns daher aus den genannten Gründen gegen den gegenständlichen Gesetzentwurf aus. Wir ersuchen jedoch, eine Senkung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung vorzusehen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

